

Amtsblatt der Europäischen Union

C 130



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

29. April 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 130/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7197 — AMP/Arcus/PSP/Alpha) ⁽¹⁾	1
2014/C 130/02	Hinweis an die Importeure — Einfuhren von Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2014/C 130/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/238/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	3
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Europäische Kommission

2014/C 130/04	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 130/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7174 — Federal-Mogul Corporation/
Honeywell Friction Materials) ⁽¹⁾

5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7197 — AMP/Arcus/PSP/Alpha)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 130/01)

Am 15. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7197 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Hinweis an die Importeure
Einführen von Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt

(2014/C 130/02)

Mit einem Hinweis an die Importeure, der im Amtsblatt C 265 vom 7.11.2007, S. 6, veröffentlicht wurde, setzte die Kommission die EU-Wirtschaftsbeteiligten, die Ursprungsnachweise vorlegen, um für Waren mit hohem Zuckergehalt der KN-Positionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 20 95, 1901 90 99, 2101 20 98, 2106 90 98 und 3302 10 29 eine Präferenzbehandlung zu erwirken, davon in Kenntnis, dass sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen, da die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Entstehung einer Zollschuld und zu einer Verletzung der finanziellen Interessen der EU durch Betrug führen kann.

Die zugrunde liegenden begründeten Zweifel an dem Ursprung der Erzeugnisse, die zur Veröffentlichung des Hinweises geführt haben, können nicht mehr bestätigt werden.

Daher wird der im Amtsblatt C 265 vom 7.11.2007, S. 6, veröffentlichte Hinweis an die Importeure hiermit widerrufen.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/238/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2014/C 130/03)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/238/GASP des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2014 des Rates⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 29.4.2014, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 29.4.2014, S. 48.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. April 2014

(2014/C 130/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3861	CAD	Kanadischer Dollar	1,5280
JPY	Japanischer Yen	141,85	HKD	Hongkong-Dollar	10,7460
DKK	Dänische Krone	7,4647	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6220
GBP	Pfund Sterling	0,82280	SGD	Singapur-Dollar	1,7407
SEK	Schwedische Krone	9,0520	KRW	Südkoreanischer Won	1 434,49
CHF	Schweizer Franken	1,2181	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,7439
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6689
NOK	Norwegische Krone	8,3145	HRK	Kroatische Kuna	7,6065
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 062,02
CZK	Tschechische Krone	27,458	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5303
HUF	Ungarischer Forint	309,62	PHP	Philippinischer Peso	61,696
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,9550
PLN	Polnischer Zloty	4,2069	THB	Thailändischer Baht	44,695
RON	Rumänischer Leu	4,4523	BRL	Brasilianischer Real	3,1035
TRY	Türkische Lira	2,9540	MXN	Mexikanischer Peso	18,1815
AUD	Australischer Dollar	1,4934	INR	Indische Rupie	84,0392

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7174 — Federal-Mogul Corporation/Honeywell Friction Materials)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 130/05)

1. Am 16. April 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Federal-Mogul Corporation („FDML“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über einen Teil der Sparte „Friction Materials“ (Reibungsmaterialien) der Honeywell International Inc. („HON“, USA); die Sparte umfasst bestimmte HON-Unternehmen und bestimmte HON-Vermögenswerte, die insgesamt als Honeywell Friction Materials („HFM“, USA) bezeichnet werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- FDML ist ein internationales Unternehmen, das Motoren-, Übertragungs- und Antriebskomponenten sowie Bremsbelagsmaterialien, Karosserie-, Abdichtungs- und Scheibenwischerprodukte für Kfz, Schienenfahrzeuge und andere Anwendungen entwickelt, herstellt und verkauft. FDML vertreibt, vermarktet und verkauft außerdem Bremsflüssigkeit und Ersatzteile (z. B. Brems Scheiben), Karosserie-, Abdichtungs- und Motorenkomponenten sowie zugehörige Ausrüstung.
- HFM ist Teil von HON und konzipiert, entwickelt, produziert, vermarktet, repariert, überholt und verkauft Bremsbelagsmaterialien und Zusatzausrüstung für Kfz, Schienenfahrzeuge und andere Anwendungen. HFM vertreibt, vermarktet und verkauft außerdem Bremsflüssigkeit und Bauteile für Bremsen (z. B. Brems Scheiben und Bremsstrommeln) für Kfz und Schienenfahrzeuge.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7174 — Federal-Mogul Corporation/Honeywell Friction Materials per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

